

BÖRDELAND - KURIER

**Amtsblatt
der Gemeinde Börderland
mit den Ortsteilen**

**Biere · Eggersdorf · Eickendorf
Großmühlingen · Kleinmühlingen · Welsleben · Zens**

JAHRGANG 2023

NR. 02

20.02.2023

Das Amtsblatt der Gemeinde Börderland „Börderland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerderland.de herunterzuladen und einzusehen.

Weiterhin ist der „Börderland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Börderland erhältlich:

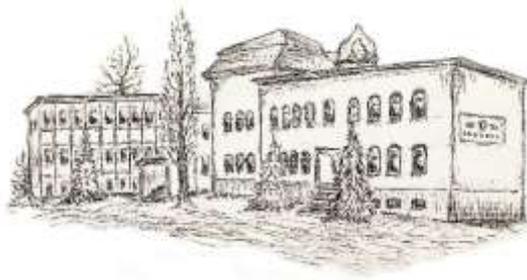
**OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6
OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
OT Großmühlingen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz
OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7**



Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite	3 - 5	Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 16.02.2023
Seite	5	Bekanntmachung der Sitzung des Haushaltsausschusses am 16.02.2023
Seite	5 - 7	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben-3. Änderungsanordnung vom 03.02.2023 Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
Seite	8 - 9	Information zur Durchführung von Voruntersuchungen für das Projekt SuedOstLink in Börderland
Seite	9 - 10	Schöffen gesucht – Schöffenwahl 2023
Seite	11	Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf Jagdverpachtung Eggersdorf
Seite	12	Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Großmühlingen
Seite	13	Veranstaltungskalender der Gemeinde Börderland Februar-März 2023
Seite	14	Nachruf



Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Börderland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag jeden 1. Freitag im Monat von 09.00- 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Bibliotheken

Biere	Dienstag	10.00 - 15.00 Uhr
Eickendorf	Mittwoch	16.00 - 18.00 Uhr
Großmühlingen	Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr
Kleinmühlingen	Mittwoch	15.30 - 16.30 Uhr

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Börderland, OT Biere

Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der Gemeinde Börderland unter: www.gem-boerdeland.de, - Rubrik Bürgerservice erhältlich.

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere – Herr Buchwald

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Börderland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf – Frau Ziem

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf – Herr Schmidt

jeden 1. und 3. Montag im Monat 18.30 - 19.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühlingen - Frau Möbius

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 18.00 - 19.00 Uhr
Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlingen - Herr Sroka

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben - Herr Korn

jeden 1. Dienstag im Monat 18:30 - 19:30 Uhr
Krumme Straße 31

OT Zens - Herr Ahrend

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat 19.30 - 20.00 Uhr
Grüne Ecke

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Börderland
OT Biere, Magdeburger Str. 3,
39221 Börderland
Tel. 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
E-Mail: buergerbuerer@gem-boerdeland.de
Internetseite: www.gem-boerdeland.de

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191

Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)

- Bereich Kundenservice	0800/0796796
- Bereich Technik	039291/78872 039291/78873
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244

Störung/Straßenbeleuchtung

Avacon AG	0800/0282266
-----------	--------------

Bereitschaftsdienste:

- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800/0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800/4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe

der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	0800/1110111 0800/1110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 16.02.2023

Beschluss 01-01/2023 – Berufung zum Ortswehrleiter Welsleben der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (3) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Ulf Schäfter mit Wirkung vom 17.02.2023 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum Ortswehrleiter Welsleben der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02-01/2023 – Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter Welsleben der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (3) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Sven Schaarschmidt mit Wirkung vom 17.02.2023 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter Welsleben der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03-01/2023 – Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland in der Gemarkung des OT Zens Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens:

1. Die im Ergebnis der Beteiligungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden mit folgendem Ergebnis geprüft und abgewogen:

Die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen dem Abwägungskatalog Auswertung der Stellungnahmen (Seite 1 bis 17) als Anlage zum Abwägungsbeschluss.

Die Abwägungsentscheidung erfolgt mit folgenden Ergebnissen: Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen vom:

- Salzlandkreis
- Landesverwaltungsamt Ref. Immissionsschutz
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- Landeshauptstadt Magdeburg, Dez. Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Von der Öffentlichkeit wurden **keine** Anregungen vorgebracht.

2. Der Abwägungskatalog wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Salzlandkreis, das Landesverwaltungsamt Ref. Immissionsschutz, das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte und die Landeshauptstadt Magdeburg vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04-01/2023 – Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland in der Gemarkung des OT Zens Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens:

1. Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland (Genehmigungsfassung, Stand Januar 2023).
2. Die Begründung und der Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland (Genehmigungsfassung, Stand Januar 2023) werden gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland zur Genehmigung beim Salzlandkreis als zuständige Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung, Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Mit Bekanntmachung der Genehmigung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 06-01/2023 – Verlängerung der Übergangsfrist für den Umstieg auf die Neuregelungen des § 2b Umlagesteuergesetz (UStG) nach dem Jahressteuergesetz 2022 und § 27 Abs. 22a UStG

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 und 2 Punkt 21 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie das Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16.12.2022, verkündet im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 41 vom 20.12.2022, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, von der Verlängerung des Optionszeitraums der Übergangsregelung entsprechend § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) bis zum 31.12.2024 Gebrauch zu machen.

Der § 2b UStG wird damit für Umsätze nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2025 nicht angewendet.

Der Bürgermeister wird ermächtigt zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung über die Verlängerung bis zum 31.12.2024 an das Finanzamt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 05-01/2023 – Grundstücksangelegenheit Zens (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 07-01/2023 - Auftragsvergabe der Risikoanalyse der Gemeinde Bördeland (NÖ)

Der Beschluss wurde vertagt.

Beschluss 08-01/2023 – Anschaffung eines Teleskop Radladers – Finanzierung über Leasingvertrag (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Haushaltsausschusses am 16.02.2023

Beschluss I-01/2023 – Vergabe von Bauleistungen im Rahmen der Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014-2020 (LEADER) – Hebe-Schiebetür-Anlage Dorfgemeinschaftszentrum Zens (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben**

Anschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben



SACHSEN-ANHALT

**3. Änderungsanordnung
vom 03.02.2023**

Flurbereinigung: Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf

Bodenordnungsverfahren nach §56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Landkreis.: Salzlandkreis

Verf.-Nr.: 24 SLK 014

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das Verfahrensgebiet des

Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG

Zuchau-Sachsendorf

Salzlandkreis

um die folgenden aufgeführten Flurstücke erweitert:

Gemarkung Groß Rosenburg, Flur 29, Flurstück 502

Das Verfahrensgebiet vergrößert sich um 82m².

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die III. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.534,2639 ha.

II. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;

2. als Nebenbeteiligte:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt erhoben werden.

Hinweis:

Diese Änderungsanordnung mit Anlagen erhalten die betroffenen Eigentümer durch Zustellung mit Rückschein.

Im Auftrag

gez.

DS

Andre´ Stapel

Anlage 1: Begründung

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

Flurneuordnungsverfahren gem. § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Zuchau Sachsendorf“, SLK 014

Begründung der 3. Änderungsanordnung:

Mit Beschluss vom 21.10.2010 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SLK014“ angeordnet.

Das genannte Bodenordnungsverfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahren liegenden Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Nach § 8 Nr. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine Anordnung zur Gebietsänderung zu erlassen, wenn es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes handelt. Diese Änderung ist den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen.

Aus folgenden Gründen ist die geringfügige Gebietsänderung notwendig:

Zur Umsetzung der geplanten Wegebaumaßnahmen sowie der Anbindung an die vorhandene Infrastruktur ist die Hinzuziehung der angegebenen Flurstücke notwendig.

Die Hinzuziehung des Flurstücks stellt das vollständige Erreichen der Ziele des Bodenordnungsverfahrens sicher. Hinsichtlich der Umsetzung von Wegebaumaßnahmen wird somit die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse erreicht. Für die Gemeinden entsteht damit eine lückenlose ländliche Wegestruktur. Ebenso wird die Erschließung der privaten Grundstücke gesichert.

Information zur Durchführung von Voruntersuchungen für das Projekt SuedOstLink in Bördeland

A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink besteht aus zwei im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 02.06.2021 genannten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a. Der Abschnitt A1 des SuedOstLinks führt auf rund 90 Kilometern durch Sachsen-Anhalt, beginnend Höhe Wolmirstedt im Landkreis Börde bis südlich von Könnern im Salzlandkreis.

Seit dem Jahr 2021 befinden sich sowohl Vorhaben 5 als auch Vorhaben 5a mit allen Abschnitten im Vorhabenteil von 50Hertz im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter

www.50hertz.com/suedostlink

B. Voruntersuchungen

Als Vorhabenträger für die Abschnitte A1, A2 und B des Projekts SuedOstLink muss von 50Hertz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Trassenverlauf für bauvorbereitenden Voruntersuchungen im Bereich von Bördeland untersucht werden.

Vermessungsarbeiten

Im Rahmen der Planung müssen vorliegenden Lage- und Höhenvermessungen im Trassenbereich aktualisiert und bei Bedarf vermessungstechnisch neu erfasst und ergänzt werden. Hierfür sind im geplanten Zeitraum Messtrupps vor Ort, die Grundstücke teilweise betreten und notwendige Vermessungsarbeiten ausführen.

Die Messtrupps sind in der Regel fußläufig unterwegs und parken die Messfahrzeuge vorrangig auf öffentlichen Flächen.

Durch diese Verfahrensweise sind keine invasiven Beeinträchtigungen oder Schäden auf den Grundstücken zu erwarten.

Zeitraum

Die Maßnahmen beginnen voraussichtlich ab 20.02.23 und enden spätestens am 31.12.2023.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag von 50Hertz, sowie durch die beauftragte Firma TRIGIS GeoServices GmbH. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

C. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Voruntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Voruntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen informiert.

D. Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe, T: +49 (0)30 5150-3414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

Anlage 1 Flurstücksliste (Voruntersuchung)

Zeitraum der Voruntersuchungen

03.02.23 - 31.12.2023

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Bördeland	Eickendorf	11	3, 5, 6, 7, 8, 10
Bördeland	Eickendorf	10	3, 4, 5
Bördeland	Welsleben	7	1007, 118_48, 119_48, 11_3, 136_19, 137_19, 17, 210_18, 211_18, 267_3, 45, 47, 92_48, 98_51, 99_51
Bördeland	Welsleben	11	12, 78_13
Bördeland	Biere	18	11, 25, 59, 67, 72, 73, 74, 83, 182
Bördeland	Biere	19	63, 82, 115, 119, 121, 123, 124, 125, 126, 135, 139, 140, 141, 150, 202, 203, 204, 218, 219, 220

Schöffen gesucht – Schöffenwahl 2023

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt 6 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Schönebeck und Landgericht Magdeburg als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss des Salzlandkreises schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das **Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen** (gegen Erwachsene) bis zum **30.04.2023** bei:

Gemeinde Bördeland

Ordnungs- und Sozialamt

Sitz: OT Biere

Magdeburger Str. 3

39221 Bördeland

Ansprechpartner: Herr Pluntke

Tel. 039297 26111; Fax 039297 26125

E-Mail: pluntke@gem-boerdeland.de

Bewerbungsformulare können von der Internetseite der Gemeinde www.gem-boerdeland.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Interessenten für das **Amt eines Jugendschöffen** richten ihre Bewerbung bis zum **22.03.2023** an den Salzlandkreis, 11 FD Zentraler Service, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale),

Ansprechpartner: Frau Bochnig, Tel. 03471 684 1146

Bewerbungsformulare sind im Internet auf www.salzlandkreis.de oder www.schoeffenwahl.de abrufbar.

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf findet am Mittwoch, den 22. März 2023 um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Zum Pferdestall“, Bahnhofstr. 7, 39221 Eggersdorf statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl eines Kassenprüfers
6. Verpachtung der Jagd (Abstimmung)
7. Verwendung der Jagdpacht
8. Sonstiges

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eggersdorf. Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Im Anschluss sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eggersdorf herzlich zum gemeinsamen Essen und gemütlichen Beisammensein eingeladen.

Eggersdorf, 13.02.2023

Der Vorstand (P. Geven)

Jagdverpachtung Eggersdorf

Die Jagdgenossenschaft Eggersdorf verpachtet die Jagdnutzung des Jagdgebiets Eggersdorf zum 01.04.2023 für die Dauer von 10 Jahren. Die bejagbare Fläche umfasst ca. 530 ha. Wildschaden ist vom Jagdausübungsberechtigten zu erstatten.

Die Pachtangebote sind im verschlossenen Umschlag mit vollständiger Anschrift des Bieters bis spätestens 15.03.2023 beim Jagdvorstand einzureichen:

Jagdverpachtung Eggersdorf, Jagdvorstand P. Geven, Pilm 3, 39245 Vogelsang, Tel. 039200/51658. Die Jagdgenossenschaft behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Nähere Einzelheiten können beim Vorsitzenden, Herrn Geven, nachgefragt werden.

gez.

Der Jagdvorstand

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Großmühlingen

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Großmühlingen findet am Donnerstag, den 23. März 2023 um 19:00 Uhr im Multikulti auf dem Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Großmühlingen, Gnadauer Str. 8, 39221 Großmühlingen statt.

Tagesordnung:

1. Bericht der Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstands
5. Wahl eines Kassenprüfers
6. Verwendung der Jagdpacht
7. Sonstiges

Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großmühlingen. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Im Anschluss sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großmühlingen herzlich zum gemeinsamen Essen und gemütlichen Beisammensein eingeladen.

Großmühlingen, 13.02.2023

Der Vorstand (U. Möbius)

Veranstaltungskalender Monate Februar-März 2023

Datum	Tag(e)	Uhrzeit	Art der Aktivität	Veranstalter/ Ansprechpartner	Ort der Veranstaltung
24.02.23	Freitag	19.00 Uhr	Buchlesung: Der Irrtum oder Marlenes erster Auftrag	Autorin: Patricia Dietrich	<u>Biere</u> Werk II, Magdeburger Str. 1
25.02.23	Samstag	19.00 Uhr	Versammlung	RGZV Biere Klaus-Dieter Günther	<u>Biere</u> Haus der Vereine Große Str. 4
03.03.23	Freitag	16.00 Uhr	2. Spieleabend	BSV Eickendorf	<u>Eickendorf</u> Sporthaus
06.03.23	Montag	18.30 Uhr	Stammtisch der Vereine	Ortsbürgermeister	<u>Eickendorf</u> Traditionshof
10.03.23	Freitag	15.00 Uhr	Frauentagsfeier	Ortschaftsrat	<u>Zens</u>
13.03.23	Montag		Treffen der Handarbeitsgruppe „Flotte Nadel“	Barbara Schönefeld	<u>Eggersdorf</u> Bürgerhaus
15.03.23	Mittwoch		Busfahrt „Fahrt ins Blaue“	Volkssolidarität Eggersdorf Renate Klus	<u>Eggersdorf</u>
18.03.23	Samstag	15.00 Uhr	Frauentagsfeier	Volkssolidarität OG Großmühlingen Heike Gillich	<u>Großmühlingen</u> Weißes Haus Kleine Gänseweide 2
24.03.23	Freitag	19.00 Uhr	Buchlesung: Der Irrtum oder Marlenes erster Auftrag	Autorin: Patricia Dietrich	<u>Eickendorf</u> Traditionshof
25.03.23	Samstag	19.00 Uhr	Versammlung	RGZV Biere Klaus-Dieter Günther	<u>Biere</u> Haus der Vereine Große Str. 4

Nachruf

*In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von
unserem Kameraden*

Hans-Uwe Eckebrecht



In seiner 55-jährigen Mitgliedschaft

war er ein engagierter Kamerad

im Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Biere.

Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

*M. Schmoldt
Bürgermeister*

*H.-G. Fabian
Gemeindewehrleiter*

*P. Buchwald
Ortsbürgermeister*

*A. Wierzbowski
Ortswehrleiter*